

Parlamentseinladung

12.12.72

zur Sitzung des Studentenparlamentes am Dienstag, 19.12.72

19.30 Uhr, in 11/123.

Es wird gebeten nicht nur ausnahmsweise zu kommen.

TO:

1. Wahlordnung
2. Parlamentsneuwahl- Termin
3. Rechenschaftsbericht des AstA
4. AstA-Wahl
5. Verschiedenes

gez. Knaup

Parlamentseinladung

12.12.72

zur Sitzung des Studentenparlamentes am Dienstag, 19.12.72

19.30 Uhr, in 11/123.

Es wird gebeten nicht nur ausnahmsweise zu kommen.

TO

1. Wahlordnung
2. Parlamentsneuwahl - Termin
3. Rechenschaftsbericht des AstA
4. AstA-Wahl
5. Verschiedenes

gez. Knaup

## Redaktionelle Änderungen der Studentenschaftssatzung

### Artikel 50 (2)

Die Vertreter der Fachschaften werden in (statt: von) Fachschaftsvollversammlungen...

(neue Formulierung analog 31(1), 40(1) und 48(1))

### Artikel 50(3)

... mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (statt: Anwesenden) abgewählt werden.

### Artikel 68(1)

... sowie eine Wahlordnung für die Urabstimmung, für die Wahlen zum Studentenparlament, für die Wahlen zu den Fachschaftsräten, zum Ausländerrat und zum Zentralrat (statt: das Studentenparlament, die Fachschaften, die Ausländersektion und die Lehrersektion)...

(damit ist genau benannt, was jeweils gewählt werden soll; vorher ist vorher nur Aufzählung nicht näher in ihrer Funktion beschriebener Wahlkörper)

### Artikel 63(3)

Sie dürfen keinem anderen Organ angehören.

("Der Studentenschaft" ist zu streichen, da sie ebenso wenig einem Organ einer Fachschaft angehören können, sollen sie doch z.B. die Fachschaftsordnungen einer Kontrolle unterziehen.)

# W A H L O R D N U N G

## I Grundlagen

### § 1 (Geltungsbereich der Wahlordnung)

(1) Diese Wahlordnung regelt die Urwahlen in der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit Ausnahme der Wahlen zu den Fachgruppenräten.

(2) Die Regelungen der Wahlen zu den Fachgruppenräten sind Angelegenheiten der Fachgruppenordnungen gemäß Art. 26 (2) der Satzung. Die Fachgruppen sind in der Abfassung der Regelungen an die vergleichbaren Grundsätze dieser Wahlordnung gehalten.

(3) Die Regelung der Wahlen im Studentenparlament gem. Art. 49(2) und sonstiger Wahlen in der Studentenschaft ist Angelegenheit der Geschäftsordnung der Studentenschaft.

### § 2 (Grundsätze)

Für die Urwahlen in der Studentenschaft gelten die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und in der Verfassung des Landes Hessen im Artikel 72 festgelegten Grundsätze.

### § 3 (Vorbereitung und Durchführung der Wahlen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist die Mitwirkung von Kandidaten grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen stellen allein die Übertragung von technischen Detailaufgaben dar. Sie sind in dieser Wahlordnung aufgeführt.

### § 4 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

Das Wahlergebnis wird spätestens am übernächsten auf die Auszählung folgenden nicht vorlesungsfreien Tage gem. Art. 8 und Art. 11 der Satzung veröffentlicht.

### § 5 (Anfechtung der Wahlen)

Anfechtungen einer Wahl sind innerhalb von 10 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich mit Begründung an den Ältestenrat zu richten.

### § 6 (Ungültigkeit der Wahl)

(1) Der Ältestenrat hat Wahlen für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht

gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung bzw. der Wahlordnung ein anderes Wahlergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.

- (2) Erklärt der Ältestenrat eine Wahl für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekannt zu geben.

#### § 7 (Wiederholung der Wahlen)

Bei Ungültigkeit einer Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 20 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß § 6 (2) statt.

### II Urabstimmung

§ 8 (1) Die Urabstimmung ist eine Urwahl gem. dem § 1-7 dieser Wahlordnung:

- (2) Eine Urabstimmung findet spätestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrags gem. Art. 13 Ziffer 1 bzw. nach Beschlußfassung gem. Art. 13 Ziffer 2 oder Ziffer 3 der Satzung statt.

- (3) Die Urabstimmung dauert 3 nicht vorlesungsfreie Tage, sie ist in mehreren Wahllokalen durchzuführen. Die Wahllokale sind von 8 bis 18.00 Uhr geöffnet.

- (4) Das Wahlrecht ist durch den Wahlausweis nachzuweisen. Beurlaubte Studenten sind nicht wahlberechtigt.

### III Die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschafts~~räten~~

#### § 9 Wahlberechtigung

Jeder nicht beurlaubte Student übt gem. Art. 3 Abs. (1) der Satzung der Studentenschaft in einer Fachschaft das Wahlrecht aus.

#### § 10 Wählerverzeichnis und Wahlausweis

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschafts~~räten~~ wird ein Wählerverzeichnis gem. § 22 (1) des Hess. Hochschulgesetzes geführt.

- (2) Jeder Student erklärt zu Beginn des Sommersemesters bei der Rückmeldung bzw. bei der Immatrikulation, in welcher Fachschaft er das Wahlrecht ausüben will. Die Erklärung ist nur innerhalb der Rückmelde- bzw. der Einschreibefrist möglich. Verspätete Erklärungen gelten erst ab folgendem Wintersemester, bis dahin ruht das Wahlrecht.

- (3) Es ist nur möglich, das Wahlrecht in einer Fachschaft zu erlangen, wenn der Student gleichzeitig das aktive und passive Wahlrecht zur Fachbereichskonferenz des zugehörigen

besitzt.

(4) Die Erklärung gem. Abs. 2 wird auf einem eigens dafür vorzusehenden Formblatt abgegeben. Mit der Abgabe dieser Erklärung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt.

(5) Jeder Student erhält bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation zugleich ein Doppel des unter Abs. 4 genannten Formblattes. Es dient gleichzeitig als Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und als Wahlausweis. Der Wahlausweis ist bei jeder Wahl zum Studnetenparlament und zu den Fachschaftsräten vorzulegen.

§ 11 Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird spätestens <sup>Zwei Wochen</sup> ~~14 Tage~~ vor der Wahl geschlossen. Zuvor muß es mindestens 5 nicht vorlesungsfreie Tage offen liegen.

(2) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird mindestens 3 Wochen liegen.

§ 12 Änderung des Wählerverzeichnisses und Gültigkeit des Wahlausweises

(1) Änderungen im Wählerverzeichnis sind nur bei der Rückmeldung zum Sommersemester möglich. Erfolgt eine Änderung der FB-Zugehörigkeit nach diesem Zeitpunkt, so bleibt der Student in der Fachschaft wahlberechtigt, zu der er bis dahin gehörte.

(2) Der Wahlausweis gilt für 1 Jahr. Bei der Erklärung des Wahlrechts jeweils bei der Rückmeldung zum Sommersemester erhält der Student einen neuen Wahlausweis.

(3) Das Wählerverzeichnis wird jeweils zu Beginn des Sommersemesters neu angelegt. Das alte Wählerverzeichnis wird am 31. März ungültig.

§ 13 Sonderfälle

(1) Studenten, die im Wintersemester immatrikuliert werden, werden in das laufende Wählerverzeichnis aufgenommen und erhalten einen Wahlausweis der bis zum Ende des Winter-

semesters gilt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Beurlaubungen werden im Wahlausweis und im Wählerverzeichnis vermerkt. Für die Zeit der Beurlaubung ruht das Wahlrecht.

#### § 14 Wählbarkeit

Gemäß Artikel 3 (1) ist jeder nicht beurlaubte Student wählbar. Eine Beurlaubung nach dem Zeitpunkt der Wahl beeinträchtigt das Mandat nicht.

#### § 15 Kandidatenlisten und Anzahl der Sitze

- (1) Die nach Fachschaften getrennten Kandidatenlisten müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl eröffnet werden. Sie müssen anschließend mindestens 5 nicht vorlesungsfreie Tage offen liegen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (2) Wird eine Wahl gem. § 7 dieser Wahlordnung wiederholt, so beginnt die Kandidaturfrist mit der Ungültigkeitserklärung der Wahl und endet nach Ablauf einer Woche.
- (3) Jede Fachschaft entsendet für je angefangene 150 Fachschaftsmitglieder einen Vertreter in das Studentenparlament. Maßgeblich ist die Zahl der im vorhergehenden Wintersemester eingeschriebenen Studenten.
- (4) Melden sich in einer Fachschaft weniger oder die gleiche Zahl von Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, so findet in dieser Fachschaft die Wahl eine Woche später statt. Wird bis dahin die notwendige Kandidatenzahl nicht erreicht, so gelten die aufgestellten Kandidaten als gewählt.
- (5) Die Kandidaten müssen auf den Kandidatenlisten folgende Angaben zur Person machen:

Name

Vorname

Jahrgang

Staatsangehörigkeit

Semesterzahl

Zugehörigkeit zu Studentischen Vereinigungen

Frühere Tätigkeit in den Organen der Studentenschaft

Ein Bild soll in dreifacher Ausfertigung beigelegt werden.

Die Verweigerung einer Angabe ist zulässig, jedoch ist ein entsprechender Vermerk in Worten erforderlich. Auf dem Formular muß Raum für zusätzliche Angaben vorhanden sein.

§ 16 Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten finden gemeinsam statt.
- (2) Sie sollen in der Regel 23 nicht vorlesungsfreie Tage vor Vorlesungsschluß im Sommersemester stattfinden.
- (3) Sie müssen entweder an einem Dienstag -, Mittwoch- oder Donnerstag nachmittag abgehalten werden.

§ 17 Wahltermin

- (1) Das Studentenparlament beschließt in einer der letzten Sitzungen im Wintersemester über den Wahltermin.
- (2) Jeder Fachschaftsrat hat das Recht, innerhalb einer Woche für seine Fachschaft gegen diesen Termin beim Ältestenrat Einspruch einzulegen. Gleichzeitig mit dem Einspruch ist für die jeweilige Fachschaft ein neuer Termin zu beantragen, der im Zeitraum von einer Woche nach dem beschlossenen Wahltermin liegen soll.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet nach verständiger Würdigung der Sachlage über den Antrag. Kommt er zu dem Schluß, daß für die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft eine entscheidende Erleichterung in der Ausübung des Wahlrechts durch den vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Termin eintreten würde, so setzt er für diese Fachschaft den vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Termin als Wahltermin an.
- (4) Der Ältestenrat beauftragt anschließend den Allgemeinen Studentenausschuß in Verhandlungen mit dem Präsidenten der Hochschule für die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Termine möglichst günstige Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechts zu erwirken. Der Allgemeine Studentenausschuß soll darauf hinwirken, daß der Wahltermin im Merkblatt der Hochschule für das Sommersemester bekanntgegeben wird.

Ferner trifft der Allgemeine Studentenausschuss mit dem Präsidenten der Hochschule eine Regelung über die für die Wahlen zur Verfügung stehenden Hörsäle.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten, sowie für Nachwahlen und Neuwahlen bestimmt das Studentenparlament in seiner ersten Sitzung im Sommersemester einen 20-köpfigen Wahlausschuss und einen Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter). Jedes Mitglied des Wahlausschusses ist für die Wahl in einer Fachschaft verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleiter dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren.
- (3) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt ein Jahr. Die Ausübung des passiven Wahlrechts seiner Mitglieder und des Wahlleiters darf nicht auf Dauer eingeschränkt werden, deshalb ist ein Rücktritt aus dem Wahlausschuss wegen beabsichtigter Kandidatur bei einer der durch diese Wahlordnung geregelten Wahlen jederzeit möglich.
- (4) Tritt ein Mitglied des Wahlausschusses zurück, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Kommt eine Nachwahl nicht zustande, so kann der Ältestenrat in dringenden Fällen ein neues Mitglied bestimmen.

§ 19 Festsetzung weiterer Termine

- (1) Das Studentenparlament beschließt in seiner ersten Sitzung im Sommersemester über folgende Termine:
  1. Schließung und Offenlegung des Wählerverzeichnisses
  2. Eröffnung und Schließung der Kandidatenliste
  3. Aushang der Kandidatenliste
- (2) Über weitere Termine und Regelungen beschließt der Wahlausschuss
- (3) Sämtliche Termine und die Zahl der zu vergebenden Sitze sind unverzüglich vom Wahlleiter zu veröffentlichen.

§ 20 Einberufung der Fachschaftsvollversammlungen zur Wahl

- (1) Die Fachschaftsvollversammlungen zur Wahl werden spätestens 2 Wochen vor der Wahl vom Wahlleiter gem. Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung einberufen.
- (2) Zusätzlich sind sie spätestens eine Woche vor der Wahl mit Zeitpunkt und Ort vom Allgemeinen Studentenausschuss und vom Wahlausschuss durch Plakatanschlag in der Hochschule bekanntzugeben.

§ 21 Wahlablauf und Stimmabgabe

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung dauert 4 Stunden, in der Regel von 14.00 bis 18.00 Uhr. Abweichungen gem. § 17 sind vom Ältestenrat zu beschließen.
- (2) Während der gesamten Zeit muß die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben sein.
- (3) Auf jeder Fachschaftsvollversammlung muß vorhanden, bzw. gegeben sein:
  - mindestens 1 Mitglied des Wahlausschusses als Aufsichtsperson
  - eine jedem zugängliche Wahlordnung
  - eine versiegelte Urne
  - die Möglichkeit zur geheimen Abstimmung
- (4) Sämtliche Kandidaten sollen während der gesamten Zeit anwesend sein, so daß sie jederzeit den Fragen der Wähler antworten können. Eine Beeinflussung der Studenten, die sich bei der Stimmabgabe befinden, ist untersagt
- (5) Das Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Vollversammlung und damit gleichzeitig die Wahl. Es weist zu Beginn auf die Möglichkeit der Kandidatenbefragung und auf die Möglichkeit der sofortigen Stimmabgabe hin.
- (6) Das Mitglied des Wahlausschusses bestimmt im Benehmen mit den Anwesenden unverzüglich einen Diskussionsleiter und zwei Wahlhelfer als weitere Aufsichtspersonen aus der Mitte der Anwesenden.

Diese Aufsichtspersonen dürfen keine Kandidaten sein.

- (7) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel benutzt werden. Diese enthalten Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt durch ankreuzen der Kandidaten. Es können jeweils soviel Kandidaten angekreuzt werden, wieviele Vertreter die betreffende Fachschaft in das Studentenparlament bzw. in ihren Fachschaftsrat zu entsenden hat.
- (9) Vor der Stimmabgabe ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis und im Wahlausweis zu vermerken.
- (10) Die Fachschaftsvollversammlung zur Wahl und damit die Wahl wird vom Mitglied des Wahlausschusses gem. Abs. 1 beendet.

§ 22 Briefwahl

- (1) Briefwahl kann aus wichtigem Grunde bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlausschuss beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden auf Antrag dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. rechtzeitig vor der Wahl zugesandt.
- (2) Über die Anträge auf Briefwahl entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich nach Schließung des Wählerverzeichnisses
- (3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl  
 Den beigefügten Stimmzettel  
 habe ich persönlich gekennzeichnet

....., den.....

.....

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift.

- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.
- (5) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet werden. Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen sicher aufzubewahren.

#### § 23 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gem. Art. 50 Abs. 4 der Satzung gelten die vorstehenden Paragraphen entsprechend.
- (2) Den Termin für Nachwahlen setzt der Wahlausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsrat fest.
- (3) Im Sommersemester finden Nachwahlen nicht mehr statt.

#### § 24 Abwahl

- (1) Jedes Mitglied des Stupa und der Fachschaftsräte kann durch die entsendende Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden.
- (2) Die Abstimmung über ein konstruktives Mißtrauensvotum muß erfolgen, wenn mindestens 20 Mitglieder einer Fachschaft bzw. 20 % der Mitglieder einer Fachschaft, die weniger als 100 Mitglieder hat, einem Mitglied des Studentenparlaments oder des jeweiligen Fachschaftsrates das Mißtrauen aussprechen und gleichzeitig einen neuen Kandidaten für das jeweilige Amt benennen.
- (3) Das konstruktive Mißtrauensvotum muß begründet werden.
- (4) Liegen mehrere Anträge zu verschiedenen Amtsträgern vor so muß über jeden abzuwählenden Amtsträger getrennt abgestimmt werden.
- (5) Der Antrag ist an den Ältestenrat zu richten. Dieser gibt ihn dem Präsidenten des Studentenparlaments, dem Allgemeinen Studentenausschuss, dem jeweiligen Fachschaftsrat und dem Wahlausschuss zur Kenntnis.

Der Fachschaftsrat hat den Antrag und die Begründung unverzüglich gem. Art. 8 der Satzung bekanntzugeben. Er hält binnen einer Woche eine Informationsveranstaltung ab, auf der den Antragstellern und Kandidaten und dem abzuwählenden Amtsträger ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Der Ältestenrat beschließt unverzüglich einen Wahltermin und gibt ihn bekannt. Die Wahl soll frühestens 15, spätestens 25 nicht vorlesungsfreie Tage nach Antragstellung erfolgen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§1 bis 22.

(8) Das Mißtrauensvotum gilt als angenommen, ~~wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.~~  
~~Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.~~  
wenn einer der neuen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Im Sommersemester finden Abwahlen nicht mehr statt.

#### IV Wahlen zum Zentralrat und zum Ausländerrat

##### § 25 Wahlberechtigung, Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahlberechtigung zum Zentralrat und zum Ausländerrat wird im Wahlausweis (§10 Abs.5 dieser WO) vermerkt.
- (2) Die Wahlen zum Zentralrat und zum Ausländerrat finden frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Ergebnis der Wahlen zum Studentenparlament statt, spätestens jedoch zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des Sommersemesters.

##### § 26 Einberufung der Vollversammlungen, Durchführung der Wahlen

- (1) Die Vollversammlung der Lehrerstudenten bzw. die Ausländervollversammlung werden vom Zentralrat bzw. Ausländerrat einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt gemäß Art. 8 und Art. 45 bzw. Art. 37 der Satzung. Der Ältestenrat leitet die Wahlen.

- x
- (2) Die Kandidatenliste wird in der jeweiligen Vollversammlung aufgestellt. Nach der Personaldiskussion findet die Wahl statt.
  - (3) Gegen Vorlage des Wahlausweises wird den Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgehändigt. Darauf verzeichnen sie die Namen der von ihnen gewählten Kandidaten. Die Zahl der vermerkten Namen von Kandidaten darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralrats bzw. des Ausländerrats nicht überschreiten. Andere Namen oder Zusätze machen den Stimmzettel ungültig. Erscheint ein Name mehrmals auf einem Stimmzettel, so wird er nur einmal gezählt. Im Zweifelsfall entscheidet der Ältestenrat über die Gültigkeit einer Angabe oder eines Stimmzettels.

#### V Kooptation von ausländischen Studenten

##### § 27 Verfahren in der Ausländervollversammlung

- (1) Sind im Studentenparlament gemäß Art. 50 Abs. 6 nicht genügend ausländische Studenten vertreten, so wird vom Ausländerrat unverzüglich eine Ausländervollversammlung zur Wahl von Ausländern für den Vorschlag an das Studentenparlament einberufen.
- (2) Die Wahl erfolgt gemäß § 26 dieser Wahlordnung. Die Zahl der für die Vorschlagsliste zu wählenden entspricht der Zahl der zu Kooptierenden.
- (3) Akzeptiert das Studentenparlament den Vorschlag der Ausländervollversammlung nicht, so muß erneut eine Vollversammlung zu dieser Frage einberufen werden; dabei ist die doppelte Anzahl ausländischer Studenten vorzuschlagen. Das Wahlverfahren gemäß Absatz 2 wird entsprechend modifiziert. Aus den Vorgeschlagenen kann das Studentenparlament die erforderliche Anzahl auswählen.
- (4) Bei erneuter völliger oder teilweiser Ablehnung wird wiederum nach Absatz 3 verfahren.
- (5) Das Verfahren der Kooptation durch das Studentenparlament regelt die Geschäftsordnung.

VI Inkrafttreten

§ 28

(1) Diese Wahlordnung ist angenommen, wenn sie das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

(2) Sie tritt ... in Kraft.

Eintragung in das

WAHLERVERZEICHNIS

für die Wahlen in der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt im Sommersemester 197. und im Wintersemester 197./7.

für

Nr. d. Fachschaf

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum/-ort .....

Studienanschrift .....

Stamm-Nummer .....

Hiermit erkläre ich, daß ich mein Wahlrecht gemäß Artikel 3 der Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt in der oben rechts durch Nummer und Namen bezeichneten Fachschaft ausüben will, und daß sämtliche von mir auf dieser Karte und dem anhängenden Wahlausweis gemachten Angaben richtig sind.

Darmstadt, den ..... 197. ....  
(Unterschrift)

Name der Fachschaft

(Für Name und Nummer der Fachschaft gelten die des jeweils zugehörigen Fachbereichs entsprechend.)

Nur für Ausländer und Studenten des Lehramts:

Sie kennzeichnen das linke Feld mit einem großen A bzw. das rechte Feld mit einem großen L.

Ausländer: A / Lehramt: L



WAHLAUSWEIS

für die Wahlen in der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt im Sommersemester 197. und im Wintersemester 197./7.

für

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum/-ort .....

Stamm-Nummer .....

Darmstadt, den ..... 197. ....  
(Unterschrift)

A
---

L
---

Nicht benutzte Felder werden mit einem Kreuz (X) entwertet!

Name der Fachschaft

Dieser Ausweis ist bei jeder Stimmabgabe vorzuzeigen. Er ist nur gültig, wenn sämtliche Angaben vollständig und richtig gemacht sind und mit denen im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Bei ungültigem Wahlausweis erlischt das Stimmrecht. Wahlausweise, die mit zwei roten Balken durchgekreuzt sind (Beurlaubung im SS), gelten nur im Wintersemester.

im Auftrag:

Der Präsident

Nr. d. Fachschaf